

9 K 1821/21.TR



VERWALTUNGSGERICHT
TRIER

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

9. FEB. 2022

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11 a, 53111 Bonn,

gegen

den Landkreis Kusel, -Ausländerbehörde-, Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel,

- Beklagter -

wegen asylrechtlichen Mitwirkungspflichten (K) (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 9. Februar 2022 durch

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2021 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer Ordnungsverfügung, mit der der Beklagte dem Kläger auferlegt hat, seinen Pass bzw. Passersatzpapier vorzulegen, bzw. ein solches Dokument zu beantragen.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 11. September 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am gleichen Tage einen Asylantrag. Dieser wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Az.: [REDACTED] vom 11. März 2021 abgelehnt; der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert.

Der Ausreiseverpflichtung ist der Kläger seit dem 9. April 2021 nicht nachgekommen.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2021 forderte der Beklagte den Kläger auf, der Ausländerbehörde bis zum 14. Juni 2021 einen gültigen Pass oder ein gültiges Passersatzpapier vorzulegen. Für den Fall, dass der Kläger nicht im Besitz eines derartigen Papiers sein sollte, wurde er aufgefordert, ein derartiges Dokument beim Generalkonsulat der Islamischen Republik Afghanistan zu beantragen. Er wurde ferner aufgefordert, ein derartiges Dokument oder einen Nachweis über einen bearbeitungsfähigen Antrag bis zum 28. Juni 2021 vorzulegen. Anderenfalls wurde ihm die zwangsweise Vorführung beim Generalkonsulat der Islamischen Republik Afghanistan angedroht.

Am 20. Mai 2021 erhob der Kläger die streitgegenständliche Klage, mit der er sich gegen den Bescheid des Beklagten wendet. Zur Begründung trug der Kläger im Wesentlichen vor, die Androhung des unmittelbaren Zwangs sei rechtswidrig, da vorrangig ein Zwangsgeld hätte angedroht werden müssen. Im Übrigen sei es ihm im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse in Afghanistan unmöglich, in der Botschaft ein derartiges Dokument zu erlangen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Mai 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass es dem Kläger seit der Machtergreifung durch die Taliban derzeit nicht möglich ist, einen Pass zu beschaffen. Daher habe er auch derzeit keine zwangsweise Vorführung zu befürchten.

Den vom Kläger gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage lehnte das erkennende Gericht durch Beschluss vom 27. Mai 2021 (Az.: 9 L 1823/21.TR) ab.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung waren wie die der Beratung zugrunde liegenden Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die im Bescheid festgehaltene Verpflichtung des Klägers, seinen Pass oder ein Passersatzpapier oder einen Nachweis über einen entsprechenden bearbeitungsfähigen Antrag beim Beklagten vorzulegen, besteht zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht.

Zwar sind Ausländer grundsätzlich im Rahmen ihres Asylverfahrens gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 6, Abs. 3 Nr. 1 Asylgesetz – AsylG – i.V.m. § 48 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – verpflichtet, ihren Pass oder Passersatz vorzulegen bzw. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines entsprechenden Identitätspapieres mitzuwirken.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bereits über einen Pass oder ein Passersatzpapier verfügt, sind jedoch zunächst weder vorgetragen noch ersichtlich.

Daneben ist es dem Kläger aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan jedenfalls seit Ende August 2021 nicht mehr möglich, den übrigen diesbezüglichen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten nachzukommen. Nach der Machtergreifung der Taliban besteht in Afghanistan kein geordneter Staatsapparat mehr. Die Taliban leiten ihren Herrschaftsanspruch ausschließlich religiös her. Trotz Ernennung einer Übergangsregierung durch die Taliban am 7. September 2021 bleiben zentrale Fragen nach der zukünftigen Verfasstheit und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des afghanischen Staates weitgehend ungeklärt. Dies schließt insbesondere auch Justiz und Rechtswesen ein (vgl. ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 22. Oktober 2021, Seite 4 f.).

Die deutschen wie auch alle übrigen ausländischen Botschaften in Afghanistan sind geschlossen. Gleichfalls wird die de-facto-Regierung durch die Taliban im Ausland nicht anerkannt.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Kläger grundsätzlich – vom Beklagten auch ausdrücklich zugestanden – unmöglich, wie im streitgegenständlichen Bescheid gefordert, im afghanischen Generalkonsulat in Bonn ein entsprechendes Passdokument zu beantragen oder zu beschaffen.

Zu einer objektiv unmöglichen Leistung kann jedoch niemand verpflichtet werden, vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Damit geht auch die in den Ziff. 1 und 2 der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung niedergelegte Aufforderung des Beklagten fehl.

Sofern der Beklagte vorträgt, dass es dem Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verfügung möglich gewesen wäre, die geforderten Papiere zu beantragen, geht dieser Einwand fehl. Entscheidend ist insoweit vorliegend die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung; § 77 Abs. 1 S. 1, 2. HS AsylG. Zu diesem Zeitpunkt ist es jedoch – wie ausgeführt – dem Kläger nicht möglich, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Klarstellend war auch Ziff. 3 des angegriffenen Bescheides aufzuheben, da für den Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit einer eigenständigen Beantragung eines Passes oder Passersatzpapiere eine zwangsweise Vorführung ebenfalls ausscheidet, zumal eine derartige Vorführung den beabsichtigten Erfolg – eben die Ausstellung eines Identitätsnachweises – nicht würde zeitigen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.